

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis ganzjährig K 4.—, im Inland mit Postverendung K 7.—, nach Deutschland K 8.40, in das Äußere Ausland K 9.— einzelne Nummern 20 h. — Einschaltungen kosten 20 h der Zellenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei ins Rathhaus zu bringen.

Nr. 45.

Sonntag, 10. November 1918.

49. Jahrg.

## Erklärung.

Die Vorarlberger Landesversammlung erklärt sich als die gesetzgebende Körperschaft für das Land Vorarlberg. Ihre Mitglieder wurden von den politischen Parteien entsendet und vertreten das Land an Stelle des früheren Landtages, bis eine aus Neuwahlen hervorgegangene Vertretung bestellt ist.

Die Vorarlberger Landesversammlung führt durch einen aus ihrer Mitte gewählten Landesrat die Verwaltung des Landes. Wie in anderen Kronländern wurde die Führung der politischen und autonomen Verwaltung in einer Hand vereinigt; damit hat sich das Land Vorarlberg jene Selbständigkeit gegeben, die es schon lange einmütig anstrebte. Vorarlberg bildet von nun an nicht mehr ein gemeinsames Verwaltungsgebiet mit Tirol, sondern erklärt sich auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes als eigenes selbständiges Land im Rahmen des deutsch-österreich. Staates. Der Landesrat tritt daher an die Stelle des bisherigen Landesauschusses und übernimmt überdies die Führung der bis jetzt der L. L. Statthalterei zugewiesenen Geschäfte.

Die Vorarlberger Landesversammlung stellt sich als dringendste Aufgabe, das Volk Vorarlbergs in dieser Zeit schwerster wirtschaftlicher Not und raschster politischer Entwicklung in Ordnung und Ruhe in eine bessere Zeit des Friedens hinüberzuleiten. Sie will insbesondere alle Kräfte zusammenschaffen, um die Ernährung unseres Volkes zu sichern.

### Für den Vorarlberger Landesrat:

Franz Natter,  
1. Landespräsident-Stellvertreter.

Dr. Otto Ender,  
Landespräsident.

Fritz Preiß,  
2. Landespräsident-Stellvertreter.

## Rundmachung.

Wie schon der Staatsrat für ganz Deutsch-Oesterreich verfügt hat, bleiben alle bestehenden Gesetze und Verordnungen aufrecht, bis neue Verordnungen an deren Stelle treten. Alle bestehenden Behörden, Nemter und Kommanden führen ihre Geschäfte weiter wie bisher und sind den neuen Staats- und Landesregierungen unterstellt.

Diese Verfügungen gelten auch für Vorarlberg.

### Für den Vorarlberger Landesrat:

Der Landespräsident:  
Dr. Otto Ender m. p.